

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme einer Erziehungsberatungsstelle**

Die Städte Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm und der Ennepe-Ruhr Kreis schließen aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. S. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1**

Der Ennepe-Ruhr-Kreis betreibt eine Erziehungsberatungsstelle mit dem Sitz in Schwelm für die Städte Breckerfeld und Sprockhövel (Bereich des Kreisjugendamtes) und für die Städte Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm (§ 23 Abs. 1 GkG, 2. Alternative).

### **§ 2**

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben für die Erziehungsberatungsstelle, die der Zuschußbedarf der entsprechenden Unterabschnitte des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts des Kreises insgesamt nachweist, tragen die betreuten Städte mit eigenem Jugendamt und der Ennepe-Ruhr-Kreis für die Städte ohne eigenes Jugendamt. Der Zuschußbedarf wird nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik festgestellten amtlichen Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres auf die Beteiligten umgelegt.

### **§ 3**

Die Städte mit eigenem Jugendamt - Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm - leisten Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 v.H. ihres voraussichtlichen Kostenanteils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres. Die tatsächlich zu tragenden Kosten werden bis zum 31.3. des folgenden Jahres ermittelt und mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

### **§ 4**

Die Erziehungsberatungsstelle hat die folgende hauptamtliche Mitarbeiterbesetzung:

Diplompsychologen(innen)	2
Sozialarbeiter / Sozial-,/Heilpädagogen(innen)	3
Verwaltungskraft	1

Der Ennepe-Ruhr-Kreis wird das hauptamtliche Personal nur im Einvernehmen mit den Städten mit eigenem Jugendamt aufstocken.

### **§ 5**

Der Leiter des Kreisjugendamtes und der Leiter der Erziehungsberatungsstelle kommen mit den Jugendamtsleitern der Städte jährlich mindestens zweimal zu einem Informationsgespräch und Erfahrungsaustausch zusammen.

### **§ 6**

Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten mit zweijähriger Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, frühestens zum 31.12.1984.

## § 7

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft).<sup>x)</sup>

Schwelm, 7. Mai 1982

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis

Homberg Oberkreisdirektor	In Vertretung Adams Kreisdirektor
------------------------------	---

Für die Stadt Ennepetal

In Vertretung Kotulla 1. Beigeordneter	Im Auftrage Kniepmeyer Jugendamtsleiter
--	---

Für die Stadt Gevelsberg

Stein Stadtdirektor	In Vertretung Kohlhage 1. Beigeordneter
------------------------	---

Für die Stadt Schwelm

Kulow Stadtdirektor	In Vertretung Janzen Beigeordneter
------------------------	--

G e n e h m i g t

gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. 1961 S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Okt. 1979 (GV. NW. 1979 S. 621) - SGV. NW. 202 -.

Arnsberg, den 12. Juli 1982

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag

Siegel

Sinning  
(Sinning)

31.1.14-03

<sup>x)</sup> In Kraft getreten am 18.7.1982